

# Mitteilungsblatt Gemeinde Affing



Juli 2018

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr;  
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr; Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
Gemeinde Affing im Internet: [www.affing.de](http://www.affing.de), E-Mail: [gemeinde@affing.de](mailto:gemeinde@affing.de)

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



ich darf Sie zum Schulferienbeginn über verschiedene Entwicklungen in unserer Gemeinde informieren und Ihnen einige allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben.

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Sommer, eine schöne Ferienzeit und denen, die keinen Urlaub haben, Sonne, genussreiche Stunden, aber auch Entspannung und Erholung in unserer Heimat. Genießen Sie unsere schöne Natur, die vielfältigen Veranstaltungen und das gute Miteinander, das uns als Gemeinde stark macht.

Sonnige Grüße,  
Ihr

Markus Winklhofer, Bürgermeister



## Gemeindehaus Anwalting

In Anwalting erstrahlt das gemeindliche Wohnhaus wieder in neuem Glanz. Letztes Jahr stand es noch leer und seit Juli diesen Jahres zieht neues Leben ein. Die Gemeinde Affing hat preisgünstigen Wohnraum für Familien mit Kindern geschaffen. Der 1. Bürgermeister Hr. Winklhofer freut sich und dankt allen Beteiligten für die gute Arbeit, die geleistet wurde.

Der Gemeinderat Affing hatte 2017 beschlossen, das Gebäude durch Umbau und Modernisierung wieder einer Wohnnutzung zuzuführen. Der vorhandene Raum im Untergeschoss wurde für weitere Vereinsnutzung genehmigt. Vorgabe des Gemeinderats war eine wirtschaftliche Ausführung

aller Leistungen im vorgegebenen Kostenrahmen. Beginn der Bauarbeiten war im November 2017 und bereits Ende Juni 2018 konnten die Wohnungen zur Neuvermietung übergeben werden. Dank der guten Planung von Architekt Markus Schneider verlief die Baumaßnahme exakt im Zeitplan. Auch die Baukosten bewegen sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets.

Das Gebäude hat insgesamt 4 Dreizimmerwohnungen mit jeweils ca. 67 m<sup>2</sup> Wohnfläche, im Erd- und Obergeschoss. Erneuert wurde die gesamte Haustechnik. Nach den Umbau-

arbeiten sind nun die alten Bäder größer geworden und haben jetzt alle Waschbecken, Dusche und Toilette. Statt der alten Einzelöfen, versorgt nun eine Zentralheizung auf Flüssiggasbasis das Gebäude bequem mit Wärme und Warmwasser. Wohn- und Schlafräume konnten auf Grund der guten



Gemeindehaus Anwalting

Foto: Karsten Richnow



Grundrisse erhalten bleiben. Im Dachgeschoss wurde die obere Geschossdecke gedämmt. Ein neuer Waschmaschinenraum ist im Keller eingerichtet worden und die Mietabteile sind neu aufgeteilt.

Auch die Nutzung des Vereinsraums im Untergeschoss ist wieder möglich. Hier waren nur kleinere Eingriffe in die Haustechnik notwendig, wie unter anderem die Erneuerung der Elektroverteilung. Nach dem Einzug der Mieter wer-

den noch die Außenanlagen neu gestaltet. Der Zugang zum neuen Hauseingang wird gepflastert, daneben kommt ein Fahrradständer. Jede Wohnung erhält einen Stellplatz und für die Kinder sind Spielgeräte geplant.

## Bauleitpläne für neue Baugebiete im Gemeindegebiet Affing

### Neues Baugebiet „Am Anger“ in Mühlhausen

In der Sitzung am 09.08.2016 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Am Anger, 2. Änderung und Erweiterung“ beschlossen.

Der Geltungsbereich (Flurnummer 1451) umfasst ca. 0,88 ha. Die Wohnbauflächen teilen sich in 7 Parzellen auf. Die Flächengrößen betragen 440 m<sup>2</sup> – 735 m<sup>2</sup>; im Mittel sind es 595 m<sup>2</sup>. Zulässig werden Einzelhäuser und Doppelhäuser sein.

Die Erschließung erfolgt nur über die bestehende Straße, Am Anger. Für Fußgänger und Radfahrer soll eine Anbindung an den Anwaltinger Weg im Osten geschaffen werden.

### Neues Baugebiet „Am Weberanger“ in Mühlhausen

In seiner Sitzung vom 10.07.2018 beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weberanger Bauabschnitt I und II“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1445, 1444 und 1443. Der Bauabschnitt I umfasst die Flurnummer 1445; der Bauabschnitt II die Flurnummern 1444 und 1443. Das Baugebiet grenzt im Süden an die Burgstraße an und wird im Norden durch den Wertstoffhof begrenzt. Der Gel-

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans befand sich vom 16.11. –



Planzeichnung vom 17.4.2018

15.12.2017 in der öffentlichen Auslegung. Nach dem Ende der Frist mussten die eingegangenen Stellungnahmen oder Anregun-

gen von Bürgern oder Behörden im Gemeinderat behandelt werden. Hier kam es zu dem Ergebnis, dass die Unterlagen nochmal ausgelegt werden müssen. Die erneute Auslegung fand vom 29.06.2018 – 14.07.2018 statt. Auch hier müssen nach Ende der Frist die eingegangenen Stellungnahmen oder Anregungen von Bürgern oder Behörden im Gemeinderat behandelt werden. Es ist davon auszugehen, dass danach der Satzungsbeschluss gefasst und der Bebauungsplan in Kraft treten kann.

tungsbereich umfasst für den Bauabschnitt I eine Fläche von 33.148 m<sup>2</sup> und für den Bauabschnitt II eine Fläche 19.706 m<sup>2</sup>. Hiervon entfallen 19.348 m<sup>2</sup> für Grundfläche Wohnen Bauabschnitt I und 15.146 m<sup>2</sup> Grundfläche Wohnen für den Bauabschnitt II.

Im Bauabschnitt I sollen 29 Einfamilienhäuser, 8 Doppelhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser entstehen. Im Bauabschnitt II sollen es



Vorentwurf vom 4.7.2018 – Änderungen vorbehalten



18 Einfamilienhäuser, 8 Doppelhäuser und ebenfalls 2 Mehrfamilienhäuser werden. Somit entstehen insgesamt 67 Parzellen.

Die wegemäßige Erschließung ist in der Grafik gelb dargestellt. Sie erfolgt über die Staatsstraße 2381

## Neues Baugebiet „Südlich der Gebenhofener Straße – Teil II“ in Affing

In der Sitzung vom 19.12.2016 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Südlich der Gebenhofener Straße – Teil II“.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,75 ha und beinhaltet die Flurnummern 321, 322, 323, 324 und 324/3 der Gemarkung Gebenhofen. Die Straßenerschließung erfolgt als zentraler Anschluss an die Gebenhofener Straße.

Die Wohnbauflächen teilen sich in 18 Parzellen auf. Die Flächengrößen bewegen sich im Schnitt

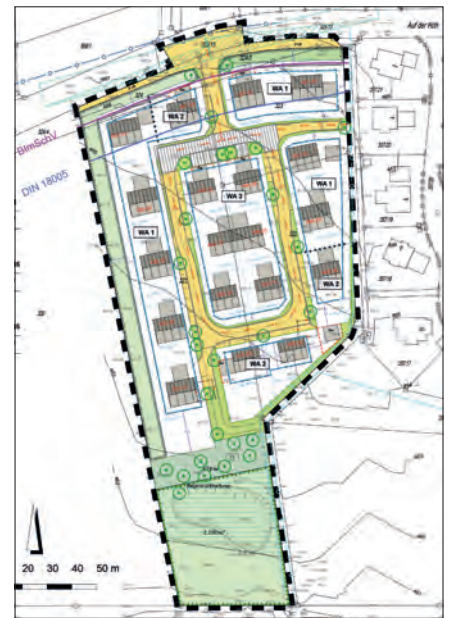
im Westen und den Anwaltinger Weg im Osten.

Des Weiteren wurde in der Sitzung am 10.07.2018 der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für beide Bauabschnitte zugestimmt. Der Auslegungszeitraum wird an den jeweiligen Anschlag-

zwischen 500 m<sup>2</sup> und 600 m<sup>2</sup>; insgesamt stehen ca. 0,94 ha als Baugrund zur Verfügung. Zulässig sind überwiegend Einzelhäuser mit 2 Wohneinheiten. Auf 6 Parzellen werden auch Doppelhäuser zulässig sein.

Momentan werden noch notwendige Vermessungen und Verschmelzungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke durchgeführt. Danach kann der Bebauungsplan Nr. 49 „Südlich der Gebenhofener Straße – Teil II“ in Kraft treten.

tafeln bekannt gegeben. Zudem wird während des Auslegungszeitraums der Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weberanger Bauabschnitt I und II“ auf der Homepage der Gemeinde Affing veröffentlicht und zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung ausgelegt.



Planzeichnung vom 17.10.2017

## Leitlinien zur Grundstücksvergabe für den Neubau von selbstgenutztem Wohneigentum

Der Gemeinderat hat am 19.06.2018 neue Leitlinien zur Vergabe von Bauland beschlossen. Insbesondere seit längerer Zeit im Gemeindegebiet wohnende oder zurückkehrende Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, Baugrundstücke von der Gemeinde mit entsprechender Priorität zu erwerben, ohne aber andere Bewerber von der Grundstücksvergabe auszuschließen. Das Ansiedlungsmodell soll vorrangig jungen Familien den Verbleib oder die Niederlassung in der Gemein-

de ermöglichen. Ausdrückliches Ziel ist auch der Erhalt sozialer Strukturen und die Einbeziehung älterer Menschen. So können beispielsweise in der Nähe lebende Eltern und Großeltern durch Kinder oder Enkel besser unterstützt werden.

Zudem sollen auch unterdurchschnittlich und durchschnittlich begüterte junge Familien die Möglichkeit zum Hausbau erhalten. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde im jeweiligen Baugebiet ein Bauplatzkontingent zur Verfügung,

das zu einem vergünstigten Preis abgegeben wird.

Der Kaufpreis für die Baugebiete wird jeweils vor Vergabe festgelegt, ebenso Anzahl und Lage der vergünstigten Grundstücke.

Zum Ziel einer transparenten und gerechten Grundstücksvergabe wurden soziale und ortsbezogene Kriterien im Rahmen eines Punktesystems festgelegt. Dies bedeutet, dass der Bewerber mit der höheren Punktzahl vor einem Bewerber mit niedrigerer Punkt-



zahl ein Grundstück auswählen kann.

Das Vergabeverfahren beginnt je Baugebiet frühestens, wenn die Erschließungsplanung abgeschlossen ist und infolgedessen die Grundstückspreise feststehen. Der Start des Verfahrens wird ortsüblich an den gemeindlichen

Anschlagtafeln bekanntgemacht. Interessenten, die sich bereits bei der Gemeindeverwaltung gemeldet haben, erhalten zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt die Auswertung und Benachrichtigung der Bewerber.

Aktuell sind noch keine näheren Angaben zur zeitlichen Entwicklung und insbesondere zum Vergabestart der unterschiedlichen Baugebiete möglich. Die Leitlinien zur Grundstücksvergabe stehen bereits auf der gemeindlichen Homepage unter [www.affing.de/leitlinie-baulandvergabe-affing](http://www.affing.de/leitlinie-baulandvergabe-affing) zur Verfügung.

## Personal Bauamt

Seit 03.04. verstärkt Herr Karsten Richnow das Bauamt. Wir dürfen ihn ganz herzlich in unserem Team begrüßen und freuen uns auf seine sachkundige Mitarbeit für die Gemeinde Affing. Sie erreichen ihn unter Telefon 9600-23.



Karsten Richnow

## Verabschiedung unserer langjährigen Mitarbeiterin Hildegard Mayer

Seit November 1991 war Frau Hildegard Mayer in der Kindertagesstätte Haunswies beschäftigt. In den 27 Jahren hat sie viele viele Kinder betreut, die bereits heute selbst Eltern sind und deren Kinder mitunter sogar in der Kindertagesstätte Haunswies betreut werden.

An dieser Stelle möchten wir Frau Mayer nochmals unseren herzlich-



Von links: Claudia Daniel, Leitung KiTa, Bürgermeister Markus Winklhofer, Hildegard Mayer und Tilo Leister, Geschäftsleiter  
Foto: Monika Barl

chen Dank für die vielen Jahre guter Zusammenarbeit und für die große Einsatzbereitschaft aussprechen. Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute, viel Glück und Gesundheit

## Festsetzung der Grundsteuer 2018

Das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 10. April 2018 die Regelungen zur Einheitsbewertung von Grundvermögen als Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt, da diese dem in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerten Gleichheitsgrundsatz widersprechen.

Die Grundsteuer wird jährlich von den Gemeinden aufgrund eines Messbescheides des Finanzamtes veranlagt. Grundlage für den Messbetrag ist der sich nach Bewertungsgesetz ergebende Einheitswert, der in den „alten“ Bundesländern zuletzt 1964 festgesetzt wurde.

Diese Regelung wurde nun vom Bundesverfassungsgericht für rechtswidrig erklärt, da über die Jahre keine Anpassung erfolgt ist.

Diese fehlende Anpassung stellt nach Ansicht der Richter eine Ungleichbehandlung dar. Der Einheitswert der Grundstücke sollte sich möglichst realitätsnah am Verkehrswert orientieren. Durch den langen Zeitraum der Nichtbewertung kam es hier zu Wertverzerrungen.

Der Gesetzgeber hat nun bis zum 31. Dezember 2019 Zeit, neue Regelungen zur Grundsteuer zu erlassen. Ob der Grundsteuermessbetrag auch in Zukunft mittels Einheitswert oder in einer ganz anderen Form vom Finanzamt festgesetzt wird, ist derzeit völlig unklar. Nach Erlass der Neuregelung bleibt den Finanzämtern bis



### Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren zum 01.09.2018

#### Krippe:

Buchungszeiten bis 5 Stunden	135,00 Euro
Jede weitere Stunde bis zur Höchstbuchungszeit von 10 Stunden	+ 12,00 Euro 195,00 Euro

#### Kindergarten:

Buchungszeiten bis 6 Stunden	93,00 Euro
Jede weitere Stunde bis zur Höchstbuchungszeit von 10 Stunden	+ 9,00 Euro 129,00 Euro

#### Schulkinderbetreuung:

· Buchungszeiten bis 2 Tage bis max. 15.30 Uhr	46,00 Euro
bis max. 16.30 Uhr	55,00 Euro
· Buchungszeiten 3 – 5 Tage bis max. 15.30 Uhr	82,00 Euro
bis max. 16.30 Uhr	91,00 Euro

#### Mittagsbetreuung:

· Buchungszeiten bis 2 Tage 11.30 Uhr bis max. 14.00 Uhr	22,00 Euro
· Buchungszeiten 3 – 5 Tage 11.30 bis max. 14.00 Uhr	41,00 Euro

#### Mittagsbetreuung inklusive Hausaufgaben- betreuung:

· Buchungszeiten bis 2 Tage bis max. 15.30 Uhr	46,00 Euro
bis max. 16.30 Uhr	55,00 Euro
· Buchungszeiten 3 – 5 Tage bis max. 15.30 Uhr	82,00 Euro
bis max. 16.30 Uhr	91,00 Euro

#### Essensgeld:

· Krippen- und Kindergartenkinder	
Monatsbeitrag	47,50 Euro
+ Einzelessen	3,50 Euro
· Schulkinder	
Monatsbeitrag	58,00 Euro
+ Einzelessen	4,00 Euro

zum 31. Dezember 2024 Zeit, um die neuen Regelungen umzusetzen und neue Messbetragsbescheide zu erlassen.

Das Gericht hat in seinem Urteil die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen bis zum 31. Dezember 2019 angeordnet. Das bedeutet für Sie, dass der derzeit gültige Grundsteuerbescheid uneingeschränkt bestandskräftig bleibt.

Vom Urteil nicht betroffen ist die vom Gemeinderat Affing in seiner Sitzung vom 13. März 2018 beschlossene Hebesatzerhöhung der Grundsteuer von 350 % auf 425 %. Diese Erhöhung wurde am 28.05.2018 von Seiten der Verwaltung durch die Erstellung von neuen Bescheiden umge-

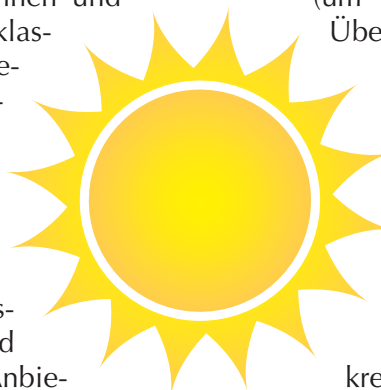
setzt. Die Erhöhung gilt ab dem 01.01.2018.

#### Ferienprogramm

Mit 41 Veranstaltungen bietet das Ferienprogramm der Gemeinde Affing für Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen auch heuer wieder ein abwechslungsreiches Aktivitätenangebot in den Sommerferien an. Hierbei möchten wir uns bei allen ortsansässigen Vereinen und allen anderen Anbietern bedanken, die hierzu einen Beitrag leisten. Die Planungen für das Ferienprogramm beginnen bereits schon viele

Monate vorher. In diesem Jahr startete das Projekt mit einer Informationsveranstaltung für die Anbieter.

Hierbei wurden rechtliche Fragen geklärt, die Termine abgestimmt (um möglichst wenige Überschneidungen mit anderen Anbietern zu haben). Auch das Computerprogramm für die Abwicklung des Ferienprogramms wurde erläutert. Danach gingen die Vereine in die konkrete Planung ihrer Ferienaktivitäten. So gibt es jetzt ein buntes Potpourri aus Bastelworkshops, Ausflügen und sportlichen Aktivitäten. Auch bei den





Anmeldemodalitäten der Eltern gab es eine kleine Veränderung. Der Anmeldezeitpunkt verschob sich von 8 Uhr früh auf 18 Uhr abends. So war es auch mehr berufstätigen Eltern möglich ihr Kind in Ruhe anzumelden. Diese Veränderung wurde durchwegs positiv wahrgenommen.



Wir wünschen allen Teilnehmern, Eltern und Verantwortlichen ein gutes Gelingen im Rahmen dieser Ferienaktivitäten.

### Gemeinschaftsaktion Müllsammlung

Von Rektor Karsten Weigl

Am 30. April trafen sich wieder alle Grundschul Kinder der Grundschule Affing und viele Schüler der Realschule Bergen, um die Gemeinde von herumliegendem Müll zu befreien.

Mit vollen Müllsäcken kehrten die Schülerinnen und Schüler, die

von Mitgliedern des Gartenbauvereins und etlichen Eltern unterstützt wurden, nach dreieinhalb Stunden wieder an ihre Schulen zurück. Dort wurde der Müll gesammelt und von Gemeindearbeitern abgeholt und ordnungsgemäß entsorgt. Als kleine Anerkennung wartete eine Brotzeit, die vom 1. Bürgermeister spendiert wurde.

An der Stelle ein herzliches Dankeschön an alle mithelfenden Schülerinnen und Schüler sowie allen freiwilligen Unterstützern für die vorbildliche Aktion.

### Wahlhelfer zu den Landtags- und Bezirkswahlen am 14.10.2018

Die Gemeinde Affing sucht für die Landtags- und Bezirkswahlen am 14.10.2018 Wahlhelfer. Sollten Sie Interesse haben, können Sie sich gerne telefonisch (08207) 9600-36 oder per E-Mail birkner@affing.de an die Gemeindeverwaltung wenden.

### Fundtiere

Die Gemeinde Affing hat mit dem Tierheim Lechleite seit mehreren Jahren einen Vertrag über die Aufnahme von Fundtieren im Tierheim.

Der Verein ermöglicht die Aufnahme von Fund- und sichergestellten Tieren täglich von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.30 Uhr und samstags von 10.30 bis 13.00 Uhr.

**Wir bitten Sie dringend zu beachten, dass nur im Tierheim Lechleite Fundtiere abgegeben werden dürfen.**

### Verkehrsproblematik Anwaltinger Weg

Der Anwaltinger Weg ist seit dem 28.10.2000 als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und außerorts nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Zu den Öffnungszeiten



Schüler der Grundschule Affing und Realschule Bergen bei der Müllsammlung

Foto: Rektor Karsten Weigl



der Wertstoffsammelstelle darf der Weg befahren werden.

Hauptsächlich in den Wintermonaten (November bis April) wird der Weg dennoch von vielen Autofahrern als Bypass von Rehling nach Augsburg verwendet, um den starken Rückstau des Berufsverkehrs an der Einmündung St 2381 in die St 2035 zu umfahren.

Der Gemeinderat hat mit Sitzung vom 30.01.2018 der Aufstellung von klappbaren Absperrpfosten am Anwaltinger Weg – Höhe Wertstoffsammelstelle Mühlhausen in den Wintermonaten (November bis April) zugestimmt. Zu den Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstelle wird der Pfosten abgeklappt.

Wir weisen nochmals alle Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass das Befahren des Anwaltinger Weges außerorts für die Allgemeinheit lediglich zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes zulässig ist.

## Kommunale Abfallwirtschaft Elektrogroßgeräte ab 01.07.2018

Ab dem 01. Juli 2018 bietet der Landkreis Aichach-Friedberg einen Abholservice für Elektrogroßgeräte, Kühlgeräte und sperrigen Metallschrott gegen eine Abholgebühr von 20,00 € an. Die bisher kostenfreie Abholung eines Kühlgerätes einmal jährlich entfällt; für die Abholung wird künftig ebenfalls die Gebühr erhoben.

Den „Antrag auf Abholung eines Kühlgerätes“ erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing, Zimmernummer 02.

Die Beantragung ist unter [www.lra-aic-fdb.de/abfallwirtschaft](http://www.lra-aic-fdb.de/abfallwirtschaft) auch online möglich.

## Sie können selbstverständlich Ihre Gegenstände weiterhin kostenfrei auf folgenden Wertstoffsammelstellen entsorgen:

### Elektrogroßgeräte:

- Affing (Mühlweg 24, 86444 Affing)
- Aichach-Ecknach (Augsburger Straße, 86551 Aichach)
- Aindling/Todtenweis (Am Bachanger, 86447 Todtenweis)
- Dasing (Laichwiesenweg, 86453 Dasing)
- Friedberg (Münchner Straße 50, 86316 Friedberg)
- Friedberg – Stätzling (Derchinger Straße, 86316 Friedberg)
- Inchenhofen (Pöttmeser Straße, 86570 Inchenhofen)
- Kissing (Am Moosstaudenweg, 86438 Kissing)
- Kühbach (Großhausener Straße, 86556 Kühbach)
- Merching (Steindorfer Straße 28, 86504 Merching)
- Mering (Hermann-Löns-Straße, 86415 Mering)
- Petersdorf-Willprechtzell (Im Friedhofweg rechts, 86574 Petersdorf)
- Pöttmes (Sackergrundweg 1, 86554 Pöttmes)
- Rehling (Rudolf-Diesel-Straße 2, 86508 Rehling)
- Schiltberg (Bsuchweg, 86576 Schiltberg)

### Kühlgeräte:

- Aindling/Todtenweis (Am Bachanger, 86447 Todtenweis)
- Friedberg (Münchner Straße 50, 86316 Friedberg)
- Merching (Steindorfer Straße, 86504 Merching)

### Metallschrott:

- auf allen Wertstoffsammelstellen im Landkreis Aichach-Friedberg

## Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

### Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz – BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Affing  
Mühlweg 2, 86444 Affing  
(08207) 9600-0  
[gemeinde@affing.de](mailto:gemeinde@affing.de)

### 2. Beauftragte für den Datenschutz:

Marianne Birkner  
Mühlweg 2, 86444 Affing  
(08207) 9600-36  
[birkner@affing.de](mailto:birkner@affing.de)



### 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

### 4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im

Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.

Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Melde-daten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters-

und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

f) Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.





## 5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

## 6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person

überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeerschein entnommen werden.

## 7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 44 Absatz 3 Satz 1 BMG i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

## 8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:

**Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz**  
 Postfach 22 12 19,  
 80502 München (Postanschrift)  
 Wagnmüllerstraße 18,  
 80538 München (Hausanschrift)  
 Telefon (089) 212672-0  
 Fax (089) 212672-50  
 E-Mail:  
 poststelle@datenschutz-bayern.de  
 Internet:  
 www.datenschutz-bayern.de



## Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gegen folgende Datenübermittlungen können die Betroffenen ohne Angabe von Gründen widersprechen:

### Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Vor- und Familiennamen und die

gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

### Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Familienangehörigen haben gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

### Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

## Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgeber von Adressbüchern verwendet werden.

## Allgemeine Informationen

Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Gemeinde Affing, Bürgerbüro, Mühlweg 2, 86444 Affing, eingelegt werden. Einen Antrag auf Übermittlungssperre erhalten Sie ebenfalls im Bürgerbüro. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch wirkt dauerhaft. Personen, die bereits von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen sich deshalb nicht erneut melden. Ein Widerspruch eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift beider Erziehungsberechtigten.

## Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Wer ein Grundstück an einem Bach besitzt, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür – damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

Für die Unterhaltung der kleinen Gewässer sind die Kommunen verantwortlich. Die Gemeinde Affing hat insbesondere darauf zu



achten, dass der Wasserabfluss nicht von Gegenständen behindert wird. Die Gewässer sollen sich möglichst naturnah entwickeln können. Deshalb werden erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen, wie Gehölzpflege durchgeführt. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern und -eigentümern geduldet werden.

### Was haben Gewässeranlieger zu tun?

**Komposthaufen/Holzstapel und Abfallentsorgung:** Komposthaufen, Holzstapel, Strohballen und Abfall gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Außerdem können aus Ablagerungen, wie z.B. aus Rasenschnitt, Sickerwasser austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen. Bei Komposthaufen oder Holzstapel ist deshalb ein Abstand von mindestens fünf Meter einzuhalten. Abfall und sonstiger Unrat ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

**Wasserentnahme:** Anlieger nutzen oftmals das Wasser aus Fließgewässern zum Gießen der Gärten. Die Entnahme von Wasser ist nur mit Handschöpfgeräten, z.B. mit einer Gießkanne oder einem Eimer, zulässig. In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt oder verboten werden. Eine Entnahme mit Pumpe ohne Genehmigung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist nicht zulässig, auch darf das Gewässer nicht aufgestaut werden.

**Pflanzenschutzmittel und Dünger:** Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen. Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind. Die Gebrauchsanweisung ist dabei sorgfältig zu lesen und Anwendungshinweise wie Mischungsverhältnis, Sicherheitsabstände zum Gewässer und Einzatzbereich unbedingt zu beachten. Direkt am Gewässer dürfen Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nur mit einem Mindestabstand von 5 Meter verwendet werden.

Einen Informationsflyer „Tipps und Informationen für Gewässeranlieger“ erhalten Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) im Bereich Publikationen.

### Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Affing

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

Die Gemeinde Affing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

Die Gemeinde Affing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage zur Satzung enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

#### Kostenschuldner

Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### Hinweise auf Kostensätze finden Sie im Internet sowie die Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung.

#### Verunreinigung durch Tiere und landwirtschaftliche Maschinen

Die Verschmutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen



stellt eine Störung der öffentlichen Reinlichkeit dar. Gemäß § 32 der Straßenverkehrsordnung ist es verboten, die Straße zu beschmutzen, wenn dadurch der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird.

Insbesondere in ländlichen Gegenden ist darauf zu achten, dass verkehrswidrige Zustände infolge von Beschmutzung der Fahrbahn durch Vieh oder Ackerfahrzeuge möglichst unterbleiben (z. B. durch Reinigung der Bereifung vor Einfahren auf die Fahrbahn), jedenfalls aber unverzüglich beseitigt werden.

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Wir fordern alle Bürgerinnen und Bürger auf, Hinterlassenschaften von Tieren und andere Verschmutzungen, insbesondere durch landwirtschaftliche Tätigkeiten umgehend zu beseitigen.

### Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass auf Privatgrundstücken in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen stehende Hecken, Sträucher und Bäume oftmals sichtbehindernd und deshalb auch ursächlich für Unfälle im Straßenverkehr sind.

Wir bitten daher alle Eigentümer, Mieter und Pächter, Ihre Grundstücke daraufhin zu überprüfen, ob Sichtdreiecke bzw. Verkehrs-

zeichen verdeckt werden oder das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil der öffentlichen Straßen beeinträchtigt wird. Sollte dies der Fall sein, bitten wir darum, die im Interesse der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass die lichte Höhe (Lichtraumprofil) innerhalb derer der Verkehrsraum von allen Hindernissen freizuhalten ist, für die Fahrbahn 4,50 m und für Geh- und Radwege 2,50 m beträgt. Die gesamte Fahrbahn hinterkante ist freizuhalten.

Im Zusammenhang mit starken Regenfällen ist darauf zu achten, dass die Wasserläufe sauber sind. Dies ist besonders wichtig, um Überschwemmungen zu vermeiden.

### Behinderung im Straßenverkehr

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Parken in Engstellen auch ohne Parkverbotsschild verboten ist. Durch abgestellte Fahrzeuge verhindern Sie sowohl Rettungsfahrzeugen als auch Müllfahrzeugen eine sichere Zufahrt. Deshalb bitten wir Sie, an größeren Straßen oder auf Parkplätzen zu parken.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie darauf zu achten, dass Ihre Hecken und Sträucher nicht über Ihre Grundstücksgrenze ragen.

### Rasenmäher-Lärmverordnung

Aus gegebenem Anlass dürfen wir darauf hinweisen, dass Rasenmäher, außer im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz, grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von

19.00 Uhr – 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden dürfen.

Unabhängig von der gesetzlichen Regelung ist Ihnen Ihre Nachbarschaft für die Berücksichtigung angemessener Ruhezeiten, insbesondere auch für die Berücksichtigung einer Mittagsruhe, sehr dankbar.

### Vereinsforum der Freiwilligenagentur: Jahresprogramm

Von: Freiwilligenagentur Aichach



Die Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“ bietet auch in diesem Jahr wieder das Vereinsforum mit Veranstaltungen und Seminaren speziell für Vereinsmitglieder an.

Mit diesem Angebot unterstützt die Freiwilligenagentur Vereine im Landkreis Aichach-Friedberg. Seit 2012 wurden über 800 Vereinsmitglieder geschult und von Experten beraten.

Vor allem für neue Vorstandsmitglieder oder Interessenten, die sich eine Vorstandstätigkeit vorstellen können, ist eine Vorbereitung auf ihre Tätigkeit essentiell.

Die Freiwilligenagentur ist zudem Ansprechpartner für alle Themen rund um das Vereinswesen. Folgende Veranstaltungen für Vereine werden im 2. Halbjahr 2018 angeboten:



Fachvortrag:  
**Haftung und Organisation ehrenamtlicher Vereinsvorstände**

Donnerstag, 11.10.2018,  
18.00 – 21.00 Uhr

Vorstände von Vereinen sind verantwortlich für die Organisation ihres Vereins. Dabei gibt es viele Rechts- und Organisationsfragen zu beachten und auch Haftungsprobleme zu berücksichtigen. Der Augsburgische Rechtsanwalt Uwe Hartung, selbst erfahren in Vorstandsarbeit, zeigt im Vortrag die wichtigsten Punkte zum Themenbereich auf und geht dabei auch auf die aktuellen Gesetzesänderungen ein.

Referent:  
Uwe Hartung, Rechtsanwalt

Fachvortrag:  
**Satzung spezial**

Donnerstag, 08.11.2018,  
19.00 – 21.00 Uhr

Jeder Verein benötigt eine eigene Satzung. Die inhaltliche Gestaltung der Vereinssatzung ist dabei weitgehend freigestellt. Es muss aber darauf geachtet werden, dass der Verein einen bestimmten Zweck verfolgt und einen Sitz hat. Anforderungen an die wesentlichen Inhalte einer Satzung, wie z. B. Wahlen/Abstimmungen, Zahlungen an Vorstand/Mitglieder werden von Rechtsanwalt Philipp Stark in seinem Vortrag erklärt.

Teilnehmende Vereine können ihre Satzungen gesondert prüfen lassen:

Nach der Teilnahme am Seminar erhalten Sie die Möglichkeit, Ihre Satzung individuell von Rechtsanwalt Stark prüfen zu lassen. Sie schicken Ihre Satzung direkt per

E-Mail an die Kanzlei. Änderungsvorschläge werden Ihnen per E-Mail mitgeteilt.

Referent:  
Philipp Stark, Rechtsanwalt

Die Veranstaltung ist kostenlos; Unkostenbeitrag für individuelle Satzungsprüfung bei Bedarf 15 Euro.

Alle Veranstaltungen finden im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach statt.

Eine Teilnahme ist durch vorherige Anmeldung möglich.

Die Freiwilligenagentur ist an der Außenstelle des Landratsamtes, Steubstraße 6 in Aichach, zu erreichen.

Kontaktdaten:  
Telefon (08251) 20420-12 oder  
E-Mail: freiwilligenagentur@lra-aic-fdb.de

## Feierlichkeiten

### Spendenübergabe – Erlös Neujahrsempfang

Wie alle Jahre werden am Neujahrsempfang Spenden für einen guten Zweck gesammelt.

Wir haben die Spenden aus dem Jahr 2017 und 2018 zusammengelegt und konnten somit aufgerundet 1.500 Euro an gemeinnützige Einrichtungen spenden.

750 Euro erhielt die Bürgerstiftung Aichach „Bürger helfen Bürgern“, die vorwiegend Bürger des

„Aichacher Landes“, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind, unterstützen.

Derselbe Betrag ging an die Stiftung „Kartei der Not“. Sie unterstützt Menschen, die unverschuldet in Not geraten sind. Darunter ist jede Notlage zu verstehen, die durch Behinderung, Krankheit, Unfall oder andere Umstände entstanden ist, die der Hilfesuchende nicht zu verantworten hat.

### Allen Spendern nochmals ein herzliches Dankeschön.

### Besuch des Jugendorchesters der Partnergemeinde Lobez

Das Jugendorchester Lobez, das sich aufgrund eines Orchesterprojekts im Februar in Babenhausen aufhielt, gab auf ihrer Rückreise ein kleines Konzert für die Schüler der Affinger Grundschule. Die 34 Musiker und der Dirigent und Leiter des Kulturamtes von Lobez bezogen die Grundschüler aktiv in das Konzert in der Mehrzweck-



Jugenorchester Lobez

Foto: Petra Bachmeir

halle mit ein. Sie tanzten, lachten und hatten Spaß dabei, bekannte Filmmusik-Titel zu erraten.

### 30 Jahre Kindertagesstätte Krambambuli

Von Claudia Daniel

Ein großer Tag nicht nur für die Kleinen.

Der Festtag begann morgens mit einem feierlichen, ökumenischen Wortgottesdienst. Pfarrer Max Bauer, die evangelische Lektorin Brigitte Heß, zahlreiche Gäste (darunter Baron von Gravenreuth, Bürgermeister Markus Winklhofer, einige Gemeinderäte) sowie die Eltern und Großeltern erfuhren die Bedeutung des Namens „Krambambuli“. Die Buchstaben waren auf Steine aufgemalt und die Kinder erklärten, dass diese zum Beispiel für „Miteinander“, „Lachen“, „Unsinn machen“ und „Rücksicht nehmen“ stehen.

Pfarrer Max Bauer zeigte den Kindern, wie wichtig ein gutes Fundament sei: Als er die Bank rüttelte, auf der die Steine lagen, fiel schnell einer hinunter – so sei auch Gott ein wichtiges Fundament für die Menschen als „lebendige Steine“. „Gott steht uns zur Seite“ war seine Botschaft an die Kinder. Musikalisch umrahmt wurde der Got-

tesdienst von der Gruppe Famgosis.

Anschließend ging es bei strahlendem Sonnenschein in einem gemeinsamen Festzug zur Kita, angeführt von der Haunswieser Blaskapelle „Da Oa und die Andan“. Einige Kinder, der Bürgermeister und die Kita-Leiterin trugen Schilder mit dem Logo der Gemeinde sowie der Einrichtung und den

Gruppensymbolen.

Das Zelt für die Gäste war rasch gefüllt und Bürgermeister Markus Winklhofer durfte neben Leiterin Claudia Daniel mit ihrem Team, den Kindern und deren Familien nicht nur Landrat Klaus Metzger begrüßen, sondern auch seine Amtsvorgänger Helmut Tränkl



Frau Brigitte Heß, Pfarrer Max Bauer, Hintergrund Gruppe Famgosis

Foto: Claudia Daniel



und Rudi Fuchs. In seiner Ansprache erinnerte er an die Entstehung des Kindergartens (damals 40 Kinder, 3 Erzieherinnen) und seine Entwicklung zur Kindertagesstätte mit inzwischen 115 Kindern und 18 Erzieherinnen. Er bedankte sich bei den pädagogischen Kräften, den drei Küchenmitarbeiterinnen und dem Hausmeister für die engagierte Arbeit.

Nach dem Grußwort von Herrn Landrat Metzger begrüßte auch das Krabambuli-Team seine Gäste auf ganz besondere Weise. Statt einer Ansprache boten sie einen musikalischen Rückblick und bedankten sich in Liedern bei Kindern, Eltern, Bauhof, Verwaltung, Bürgermeistern und Gemeinderäten.

Anschließend freuten sich alle auf das reichhaltige Mittagessen. Leckere Schmankerln standen auf dem Speiseplan z.B. Sau vom Grill, Schnitzel und Krabambuli-Pfanne.

Die Mitmach-Band eröffnete dann das kurzweilige, abwechslungsreiche Unterhaltungsprogramm für Alt und Jung.

Die Kinder tanzten zur Musik, es gab verschiedene Spielstationen wie z.B. Dosen werfen, Sackhüpfen, Malschleuder, Kinderschminken, Glücksrad und einige Geschicklichkeitsspiele. Zwei verschiedene Kasperltheaterstücke wurden dargeboten.

Höhepunkt des Nachmittags war die Aufführung der Kinder. In einem Rückblick erinnerten auch sie an die vergangenen 30 Jahre, boten in mitreißenden Tänzen verschiedene Ereignisse zum Besten.

Für den süßen Hunger war ein umfangreiches Küchenbuffet aufgebaut, mit leckeren, von den Muttis selbstgebackenen Kuchen.

Gegen 16.30 Uhr klang das Fest aus und alle konnten zufrieden auf diesen tollen Tag zurückblicken.

### Kita-Maibaumfest in Bergen

Von Brigitte Gföllner

Am Sonntag, 6. Mai 2018 um 10:30 Uhr startete das Fest mit Weißwurstfrühstück und bayrischer Live-Musik. Bürgermeister Markus Winklhofer und das Team konnten bei strahlendem Sonnenschein viele Kinder, Eltern, Freunde und Bekannte begrüßen.



Aufstellung des Maibaumes auf dem Gloggerberg  
Foto: Brigitte Gföllner

Anschließend segnete Pfarrer Bauer den tollen Maibaum, dazu sangen die Kinder ein eigens gedichtetes Maibaumlied.

Ein farbenfroher Einzug mit bunten Blumenbögen und Marschmusik machte allen viel Spaß. Die Kinder führten den bayrischen „Siebenschritt und Woaf-Tanz“ vor. Das Publikum war begeistert.

Vier junge Mädchen (ehemalige Kindergartenkinder) zeigten danach eine tolle Tanz- und Akrobatikvorführung.

Im Anschluss lockten Kaffee und Kuchen. Die gigantische, selbstgebackene Torte des Elternbeirats bildete einen Höhepunkt bei diesem Fest. Ein kunterbuntes Rahmenprogramm mit Spielen und Mitmachaktionen verschönerte den Tag.

Liebevoll verzierte Lebkuchenherzen mit den Namen der Kindergartenkinder versehen, erinnern an dieses besondere Fest.

Nun steht hoch oben auf dem Gloggerberg der höchstgelegene Maibaum in der Gemeinde und schaut ins Affinger Becken.

### Verabschiedung der Leiterin des Kinderhauses Affing

Nach fast 22 Jahren endet für Frau Keppner die Tätigkeit für die Gemeinde Affing.

Seit dem 01. September 1996 begleitete sie mit großer fachlicher und menschlicher Kompetenz unzählige Kinder und Eltern



Herr Bürgermeister Markus Winklhofer, Leiterin Frau Gisela Keppner und Elternbeirat Herr Thomas Born  
Foto: Monika Barl

auf ihrem Weg und hat dabei wichtige erste Weichen gestellt.

Ihre großen Qualitäten waren umso mehr gefragt, als sie am 01. September 2013 die Leitung der neuen Kinderkrippe in Affing übernahm und kurze Zeit später maßgeblich beim Aufbau und der Organisation des neuen Kinderhauses beitrug. Auch nach der Inbetriebnahme waren noch manche Aufgaben zu lösen. Hierbei konnten wir uns stets auf ihre uneingeschränkte und lösungsorientierte Mitarbeit verlassen.

Wir wünschen Frau Gisela Keppner in ihrem neuen beruflichen und privaten Wirkungskreis alles erdenklich Gute und bedanken uns ganz herzlich für ihren großen Einsatz in all den Jahren.

## Abschied von der Grundschule

Von Karsten Weigl

Nach 4 Jahren erfolgreicher und für alle gewinnbringender Arbeit an der Grundschule Affing wird Frau Lauter verabschiedet. Sie stellt sich einer neuen Aufgabe als Schulleiterin an der Grundschule Kissing.



Frau Lauter Foto: Karsten Weigl

Herz und Verstand um die Kinder und deren Eltern und trug somit wesentlich zu einem guten Leben, Lernen und Arbeiten an der Schule bei.

Wir bedanken uns herzlich bei Frau Lauter und wünschen ihr viel Freude und Erfolg an ihrer neuen Wirkungsstätte!

Frau Lauter brachte sich von Beginn an intensiv in die Grundschule ein, kümmerte sich mit viel

## Empfang der Sportler

Nach einer tollen Saison schafften die Volleyballdamen I des FC Affing den Aufstieg in die Bezirksklasse Damen I.

Die I. Herren-Fußballmannschaft des FC Affing belohnten sich in dieser Saison mit der Meisterschaft und somit den Aufstieg in die Bezirksliga.

Aus diesem Anlass hat Bürgermeister Markus Winklhofer beide Mannschaften zu einem kleinen Empfang und Eintrag ins Goldene Buch der Gemeinde Affing eingeladen. Es war ein sehr netter und gemütlicher Abend.

Allen Mannschaften nochmals herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg für die nächste Saison!

Weitere Aufsteiger sind die Tennis-Damenmannschaft und 1. Fußballmannschaft des TSV Mühlhausen. Wegen Terminüberschneidungen fand die Feierlichkeit nach Redaktionsschluss statt. Bericht folgt in der Dezember-Ausgabe.



Aufsteiger des FC Affing, Saison 2017/18

Foto: Monika Barl